

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 013 767
Studiengang: Praktische Theologie und Soziale Arbeit, B.A.
Hochschule: Evangelische Hochschule Tabor
Studienort/e: Marburg
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Hochschule reicht entweder die Anerkennung der Evangelischen Kirche Deutschlands für den Abschluss des Studienganges ein oder verdeutlicht in der Studiengangsdarstellung, dass der Studienabschluss keinen Zugang zu innerkirchlichen Berufsfeldern eröffnet. (§ 12 Abs. 1 StakV)

Auflage 2: Die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen ist im Sinne der Lissabon Konvention kompetenzorientiert und ohne quantitative Begrenzung zu regeln. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V.m. § 22 Absatz 5 HessHG)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Auflage 1: Die Hochschule reicht entweder die Anerkennung der Evangelischen Kirche Deutschlands für den Abschluss des Studienganges ein oder verdeutlicht in der Studiengangsdarstellung, dass der Studienabschluss keinen Zugang zu innerkirchlichen Berufsfeldern eröffnet. (§ 12 Abs. 1 StakV)

Die Hochschule weist im Rahmen der Erfüllung von Auflage 1 die Bestätigung der vorläufigen Anerkennung des Abschlusses für den diakonisch-gemeindepädagogischen Dienst von der EKD mit einem Schreiben des Kirchenamtes der EDK vom 15.11.2023 nach. Eine vollumfängliche Anerkennung kann dabei laut Schreiben nur unter der Voraussetzung erfolgen, wenn die religionspädagogische Perspektive in Pflichtmodul EHT 2415 bis zur nächsten Reakkreditierung (bis zum Jahr 2029) deutlich stärker Berücksichtigung finde. Der Akkreditierungsrat begrüßt die Ankündigung der Hochschule, das im Schreiben der EKD benannte Modul EHT 2415 in Abstimmung mit der zuständigen Referentin mit dem Ziel der stärkeren Berücksichtigung religionspädagogischer Perspektive im Rahmen der durch die EKD gesetzten Frist zu überarbeiten.

Da die vorläufige Anerkennung des Studiengangs durch die EKD den Akkreditierungszeitraum umspannt, bewertet der Akkreditierungsrat Auflage 1 erfüllt.

Auflage 2: Die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen ist im Sinne der Lissabon Konvention kompetenzorientiert und ohne quantitative Begrenzung zu regeln. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V.m. § 22 Absatz 5 HessHG)

Die Hochschule weist im Rahmen der Erfüllung von Auflage 2 eine Änderung der in Rede stehenden Regelung in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung nach (§ 14 Abs. 1) und legt eine überarbeitete Ordnung vor. Außerdem weist sie den in der Folge geänderten "Zusatz für den Studiengang B.A. Praktische Theologie und Soziale Arbeit" nach, in dem die in Rede stehenden einschränkenden Regelungen (§ 14) gestrichen wurden; auch diese Ordnung wird vorgelegt.

Auflage 2 ist erfüllt.

